

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hilfe für krebs- und schwerstkranke Kinder im Selfkant“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist 52538 Selfkant.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von schwerstkranken Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in der Region „Der Selfkant“ (Gemeinden Selfkant, Gangelt, Waldfeucht) sowie die Betreuung von deren Eltern und Geschwistern während der Erkrankung und im Anschluss daran. Sowohl den Betroffenen als auch deren Familienmitgliedern soll u. a. auch finanzielle Hilfe bei der Bewältigung ihrer Probleme im Zusammenhang mit der Erkrankung gewährt werden.

Der Satzungszweck wird u. a. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Der Verein verfolgt insbesondere das Ziel, durch persönliche Kontakte und Aussprachen in Selbsthilfegruppen betroffener Familien wirksam zu werden.
2. Der Verein fördert im Rahmen des Dachverbandes, DLFH (Deutsche Leukämie-Forschungshilfe), die Forschung gegen Krebs im Kindesalter.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.
4. Der Verein gewährt im Rahmen seiner Möglichkeiten finanzielle Hilfen für schwerstkranke und krebskranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörigen während des Krankenhausaufenthalts und im Anschluss an deren Krankenhausaufenthalt, soweit Unterstützungsbedürftigkeit besteht (§ 53 Nr. 2 Abgabenordnung). Auf die Gewährung oder Fortsetzung einer solchen Hilfe besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16.03.76.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und beim Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (§ 11, Absatz 1).

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bzw. durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 11 Absatz 3 zu erklären

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung des Betroffenen der Vorstand (§ 11 Absatz 1). Die Entscheidung muss einstimmig sein und ist schriftlich zu begründen.

Die Inanspruchnahme oder die aktive Mitarbeit in den Selbsthilfegruppen oder im Verein begründen noch keine Mitgliedschaft. Der Vereinsbeitritt muss ausdrücklich dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu wahren, zu fördern und zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung oder durch § 7 Nr. 1 festgelegten Beitrag pünktlich zu leisten.

Stimm- und wahlberechtigt sind alle volljährigen natürlichen bzw. juristischen Personen.

Jedes Mitglied hat das Recht, zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen. Diese müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

§ 7 Einnahmen

Einnahmen sind insbesondere:

- 1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe, jedoch mindestens in Höhe von 12,- € pro Jahr. Die Anpassung der Mindestbeiträge bedarf keiner Satzungsänderung, sondern wird durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung festgesetzt.**
- 2. Spenden, Sponsoring oder sonstige Zuwendungen von Dritten.**
- 3. Zuwendungen der öffentlichen Hand**
- 4. Behördlich zugewiesene Geldbußen oder ähnliche Mittel**
- 5. Erträge aus dem Vereinsvermögen**

§ 8 Ausgaben

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins verwendet werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal jährlich einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes (§ 11 Absatz 1) oder 15% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung sowie die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem ersten Vorsitzenden und hat mindestens 2 Wochen vorher schriftlich zu erfolgen. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse sind für den Verein und die Mitglieder bindend.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes (§ 11 Absatz 1) zu unterzeichnen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beratung des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Festlegung von Schwerpunktaufgaben des Vereins
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied (§ 6 Abs 3) hat eine Stimme und darf sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Juristische Personen werden durch ihr jeweils vertretungsberechtigtes Organ vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich, soweit also nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen.
4. Wahlen und Abstimmung über die Auflösung des Vereins sind geheim und schriftlich durchzuführen. Alle anderen Abstimmungen sind nur dann geheim und schriftlich durchzuführen, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder dies ausdrücklich verlangen.
5. Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten Kassierer
- dem Schriftführer
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem zweiten Kassierer und
- zwei, vier oder sechs Beisitzern

Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte weiter. Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem ersten Vorsitzenden und kann formlos erfolgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der erste Kassierer und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

Aufgaben des Vorstandes (§11 Absatz 1):

- Leitung des Vereins
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung der Jahresrechnung

Der Vorstand (§ 11 Absatz 1) berät regelmäßig und fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Zur Beschlussfähigkeit müssen mindestens 3 Vorstandmitglieder anwesend sein.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom ersten Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Scheidet ein Vorstandmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandmitglieder bleiben maximal bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Satzungsgemäße Geschäfte des Vereins mit einem Einzelbetrag bis 500,- € darf der erste Vorsitzende allein, ab 500,- € bis 1.000,- € je mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds durchführen. Die übrigen Geschäfte bleiben der Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand (§ 11 Absatz 1) vorbehalten. Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand gemäß § 11 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 12 Rechnungsprüfer

Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Sie überwachen die Kassengeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins durch mindestens eine Rechnungsprüfung im Jahr. Auf die ordnungs- und satzungsgemäße Finanzverwaltung ist dabei besonders zu achten.

Über die Rechnungsprüfung ist ein schriftlicher Bericht zu fertigen. Dieser ist von den beiden Rechnungsprüfern zu unterzeichnen und zur Niederschrift der

betreffenden Sitzung der Mitgliederversammlung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung ist über den wesentlichen Inhalt desselben in der Sitzung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung zulässig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an: Hilfe für Krebskranke Kinder e.V., Kühlenhofwinkel 26, 52074 Aachen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde am 15. Januar 2010 durch die Gründungsversammlung angenommen und beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Hilfe für krebs- und schwerstkranke Kinder im Selfkant
Birder Strasse 23 - 52538 Selfkant
Tel: 02456/2202


Beatrix Gorissen (Vorsitzende)


Heinz-Josef Dahlmanns (stellv. Vorsitzender)


Willi Peters (1. Kassierer)


Norbert Jeurissen (2. Kassierer)


Dr. Harry Hamers (Schriftführer)


Johann Otten (Beisitzer)


Willi Gorissen (Beisitzer)


Gerda Peters (Beisitzer)


Brigitte Wagner (Beisitzer)